



Brüssel, den 19. Januar 2018
(OR. en)

5264/18

EF 12
ECOFIN 27
DELECT 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 8320 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.12.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von Sri Lanka, Trinidad und Tobago und Tunesien in die Tabelle unter Nummer I des Anhangs
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/849² am 13. Dezember 2017 dem Rat übermittelt. Der Rat hatte einen Monat – d.h. bis zum 13. Januar 2018 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 15749/18.

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

2. Im Anschluss an das schriftliche Verfahren³, das am 10. Januar 2018 endete, hat der Rat im Einklang mit Artikel 64 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 beschlossen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat, d.h. bis zum 13. Februar 2018, zu verlängern⁴.
 3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 17. Januar 2018 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 4. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Richtlinie 849/2015/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-

³ CM 5536/17 + REV 1 + REV 2.

⁴ CM 1072/18.